

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

**per E-Mail**  
Regierungen

nachrichtlich:

Staatliche Feuerwehrschohlen  
Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.  
Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF)  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	D1-2244-2-707	Herr Seisenberger	03.12.2020
	D1-2244-2-306		
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2734 / -12734	OD1-367	Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de

**Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehresens;  
Sonderförderprogramm für  
die Beschaffung von " Gerätewagen-Gefahrgut GW-G " gemäß DIN 14555-12  
in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: Ausgabe 2015-04) -  
Neubekanntmachung**

Anlagen: 1 Sonderförderprogramm „Gerätewagen-Gefahrgut GW-G“  
mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sonderförderprogramm GW-G wurde im August 2013 aufgelegt, um im Programmzeitraum vom 01.09.2013 bis 31.12.2020 den teilnehmenden Städten, Gemeinden und Landkreisen die Möglichkeit zu eröffnen, die zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren durch chemische und biologische Gefahrstoffe ausgerüsteten Gerätewagen-Gefahrgut mit einem gegenüber dem sonst üblichen Förderniveau deutlich erhöhten staatlichen Förderfestbetrag zu beschaffen.

Da im Rahmen der Programmlaufzeit bisher noch nicht an allen vorgesehenen Standorten Förderanträge gestellt und Gerätewagen Gefahrgut GW-G bzw. Abrollbehälter Gefahrgut stationiert werden konnten, wird das Sonderförderprogramm um zwei Jahre verlängert. Darüber hinaus wird der Zeitpunkt für die letztmögliche Vorlage der Verwendungsbestätigung festgelegt. Neben redaktionellen Anpassungen und fachlichen Aktualisierungen hinsichtlich der feuerwehrtechnischen Beladung und der maximal zulässigen Gesamtmasse für Gerätewagen Gefahrgut GW-G wird zugleich das Stationierungskonzept auf 53 Standorte ausgeweitet. Das Sonderförderprogramm wird daher insgesamt neu bekannt gemacht.

Wir bitten Sie, die Kreisverwaltungsbehörden und die Kommunen, die als Standorte nach dem Stationierungskonzept antragsberechtigt sind, umgehend über die Neubekanntmachung des Sonderförderprogramms zu unterrichten.

Bitte fragen Sie in diesem Zusammenhang bei den Standort-Kommunen, die bisher noch keinen Förderantrag gestellt haben oder trotz bereits vorliegender Bewilligung/Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eine Beschaffung noch nicht eingeleitet haben, ab, ob an der ursprünglichen Beschaffungsabsicht, die zur Aufnahme in das Stationierungskonzept geführt hat, weiterhin festgehalten wird. Über das Ergebnis Ihrer Abfrage bitten wir, uns **bis spätestens 1. Mai 2021** (per E-Mail an: [Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de](mailto:Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de)) zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
Karl Michael Scheufele  
Ministerialdirektor